

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/98 vom 19. August 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_98

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/98 du 19 août 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/98 del 19 agosto 2014

Regeste

Bejahung der Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit einer im Verfügungszeitpunkt 61-jährigen Versicherten, deren Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit leicht vermindert ist und die lange Jahre im Restaurationsbereich gearbeitet hat. Der Versicherten, die im Restaurantbetrieb ihres Ehemannes mithilft bzw. mitgeholfen hat, ist ein Berufswechsel zumutbar. Invaliditätsbemessung mittels Prozentvergleich. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. August 2014, IV 2012/98).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdeführerin liess geltend machen, die Beschwerdegegnerin habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie sich nicht mit den in der Stellungnahme zum Einwand vorgebrachten Argumenten betreffend die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit und die Festsetzung des Valideneinkommens auseinandergesetzt habe. Vorab ist somit zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt hat. 1.2 Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1). Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des in Art. 29 Abs. 2 BV verfassungsrechtlich verankerten Anspruchs auf rechtliches Gehör. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll die Begründungspflicht zum einen verhindern, dass sich die Verwaltungsbehörde von unsachlichen Motiven leiten lässt. Zum anderen soll sie es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. In der Entscheidbegründung müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Verwaltungsbehörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 124 V 180, E. 1a, mit Hinweisen). 1.3 Der angefochtenen Verfügung vom 9. Februar 2012 ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdegegnerin bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung vollumfänglich auf das RAD-Gutachten gestützt hat, wie sich das Invaliden- und Valideneinkommen zusammensetzt und weshalb die Beschwerdegegnerin die Aufgabe der unselbständigen Erwerbstätigkeit als zumutbar erachtet. Nicht begründet hat die Beschwerdegegnerin dagegen, weshalb sie von der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausgeht. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine Schlüsselfrage dieses Entscheides und die sachgerechte Anfechtung der Verfügung wird dadurch nicht gefährdet. Die

Beschwerdegegnerin hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör in der Form einer ausreichenden Verfügungsbeurteilung daher nicht verletzt.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat mit der angefochtenen Verfügung einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente verneint. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder nicht. 2.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 119). Wird eine Schätzung vorgenommen, muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (sog. Prozentvergleich; BGE 114 V 310 E. 3a) 2.4 Der Beschwerdeführerin ist vom 6. Januar bis am 1. Februar 2009, vom 13. April bis am 20. Juni 2010 sowie vom 12. Juli bis am 31. Oktober 2010 in der angestammten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % attestiert worden. Ab 1. November 2010 ist sie in der angestammten Tätigkeit zu 50 % arbeitsunfähig geschrieben worden. Der RAD-Gutachter hat angegeben, die Beschwerdeführerin sei spätestens seit April 2010 in den nicht-adaptierten Arbeiten ihrer angestammten Tätigkeit arbeitsunfähig. Gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG i.V.m. Art. 29 ter IVV wird das Wartejahr unterbrochen, sobald die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig ist. Die Beschwerdeführerin ist Anfang 2009 für rund einen Monat arbeitsunfähig geschrieben worden. Danach ist ihr erst wieder ab dem 13. April 2010, das heisst über ein Jahr später, eine Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Aufgrund dieses langen Unterbruchs könnte das Wartejahr daher erst am 1. April 2010 zu laufen begonnen haben. Der potentielle Rentenbeginn ist somit, wie der Rechtsvertreter richtig erkannt hat, auf den 1. April 2011 festzulegen.

E. 3

3.1 Der RAD-Gutachter hat bei der Beschwerdeführerin ein chronisches lumbo-spondylogenes Syndrom, Arthrose in beiden Händen und eine Osteoporose mit Status nach Fraktur von BWK 9 und LWK1 diagnostiziert. Seine Diagnosen decken sich im Wesentlichen mit den Diagnosen von Dr. B. ___ und der Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen. Es kann daher auf diese, von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Diagnosen abgestellt werden. Umstritten und zu prüfen ist, ob der RAD-Gutachter die Auswirkungen dieser gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die Arbeitsfähigkeit richtig eingeschätzt hat.

3.2 Als Erstes hat der Rechtsvertreter vorgebracht, der RAD-Gutachter habe die arthrotischen Veränderungen der Hände zu Unrecht als nicht-arbeitsfähigkeitsrelevant qualifiziert. Der RAD-Gutachter hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass die arthrotischen Veränderungen eine verminderte Belastbarkeit zur Folge hätten. Die Beschwerdeführerin müsse beispielsweise kraftvolles Zupacken mit den Händen und das Öffnen von Flaschen vermeiden. Bei leichter Kraftanwendung wirkten sich die Arthrosen in den Händen nicht reduzierend auf die Arbeitsfähigkeit aus, weshalb sie in einer adaptierten Tätigkeit keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hätten. Diese Ausführungen des RAD-Gutachters sind stringent und nachvollziehbar. Wie nachfolgend unter den Ziffern 4.3 und 6 dargelegt wird, ist bei der Validenkarriere von einer Tätigkeit im kaufmännischen Bereich auszugehen. Bei solchen Bürotätigkeiten werden keine grossen Kraftanwendungen der Hände gefordert. Die arthrotischen Veränderungen haben somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit.

3.3 Der Rechtsvertreter hat als Zweites geltend gemacht, dass der RAD-Gutachter dem Befund der Brustwirbelsäule (Osteoporose mit Status nach Fraktur von BWK 9) bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung kein hinreichendes Gewicht beigemessen habe. Der Gutachter hat bei der Beschwerdeführerin eine fixierte Hyperkyphose festgestellt (IV-act. 44 S. 4). Er ist jedoch zum Schluss gekommen, dass die Osteoporose mit Wirbelfrakturen keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit habe. Unter einer adaptierten Tätigkeit hat er eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit ohne Stehen, ohne Zwangspositionen, ohne Rotationen und ohne repetitive Tätigkeiten im Bereich des Achsenskeletts verstanden. Dr. B. ___ hat die Beschwerdeführerin rund einen Monat vor der RAD-Begutachtung untersucht. Er ist zum Schluss gekommen, dass die Beschwerdeführerin rückenbelastende Tätigkeiten vermeiden sollte. Dr. B. ___ hat die Wirbelfrakturen bzw. die Hyperkyphose der BWS somit ebenfalls nicht als leistungsvermindernd beurteilt. Die Neurochirurgie des Kantonsspitals St. Gallen hat in ihrem Bericht vom Januar 2011 angegeben, dass die Wirbelfrakturen die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin beeinträchtigten. Diese Arbeitsfähigkeitsschätzung bezieht sich allerdings auf die zuletzt ausgeübte und nicht auf eine adaptierte Tätigkeit. Hinzu kommt, dass es sich beim RAD-Gutachter und Dr. B. ___ um Rheumatologen handelt, welche ■ im Gegensatz zu Neurologen, die sich mit Erkrankungen des Nervensystems beschäftigen ■ auf Erkrankungen und Funktionsstörungen des Bewegungsapparates wie osteoporotische Veränderungen spezialisiert sind. Es ist somit davon auszugehen, dass die Hyperkyphose der BWS bzw. die Osteoporose mit Status nach Fraktur von BWK 9 ■ neben der durch die Rückenschmerzen bedingte Leistungsverminderung ■ mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine zusätzliche Verminderung der Leistungsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit hat. Daran vermag auch der mit der Replik eingereichte neue bildgebende Befund des Instituts für Radiologie des Kantonsspitals St. Gallen vom 30. März 2012 nichts zu ändern. Zwar ist neu ■ neben der Fraktur von BWK9 - auch eine keilförmige Deformation von BWK 7

nachweisbar. Dem Bericht des Kantonsspitals St. Gallen ist jedoch zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 3. März 2012 ein Trauma erlitten hat und Schmerzen im Bereich der BWK 7 bis 9 hat (act. G 7.1). Die zusätzlichen Beschwerden sind somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durch das Trauma, welches die Beschwerdeführerin nach dem 9. Februar 2012, d.h. erst nach Verfügungserlass erlitten hat, ausgelöst worden und nicht durch die Deformation von BWK 7. Hinzu kommt, dass der RAD-Gutachter seine Arbeitsfähigkeitsschätzung in Kenntnis der Hyperkyphose der BWS, und damit in Kenntnis der Deformation von Brustwirbelkörpern, abgegeben hat.

3.4 Drittens hat der Rechtsvertreter kritisiert, der RAD-Gutachter habe sich bei der Erstellung seines Gutachtens nicht genügend mit den Vorakten auseinandergesetzt. Er habe insbesondere nicht dargelegt, weshalb er ■ trotz der Empfehlung der Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen ■ auf die Durchführung einer EFL verzichtet habe. Diese Kritik ist nicht stichhaltig. Unter der Ziffer 2 (Ergebnisse aus Aktenstudium) des Gutachtens ist nämlich ersichtlich, dass sich der Sachverständige mit dem Bericht der Neurologie des Kantonsspitals St. Gallen vom 20. Dezember 2010, welcher die Empfehlung zur Durchführung einer EFL beinhaltet, auseinandergesetzt und die Empfehlung somit zur Kenntnis genommen hat. Dass er sich im Gutachten nicht explizit zur Indikation einer EFL geäußert hat, schmälert die Beweiskraft des Gutachtens nicht. Denn es kann von einem Sachverständigen nicht erwartet werden, dass er zu jedem Standpunkt bzw. zu jeder divergierenden, medizinischen Einschätzung in den Vorakten ausdrücklich Stellung nimmt. Aus der Tatsache, dass er keine EFL angeordnet hat, kann der Schluss gezogen werden, dass er eine EFL als nicht indiziert erachtet hat. Dies hat der Sachverständige denn auch auf Anfrage der Beschwerdegegnerin am 19. Dezember 2011 geantwortet. Er hat dabei zutreffend auch auf Art. 49 Abs. 1 IVV verwiesen, wonach der RAD die geeigneten Prüfmethode im Rahmen seiner medizinischen Fachkompetenz und der allgemeinen fachlichen Weisungen des Bundesamts frei wählen kann. Der Sachverständige hat detailliert umschrieben, welche adaptierten Tätigkeiten die Beschwerdeführerin noch ausüben kann und welche nicht. Angesichts der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin erscheint die Umschreibung der adaptierten Tätigkeit nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass das Kantonsspital St. Gallen die Durchführung einer EFL empfohlen hat, bevor die Beschwerdeführerin vom RAD untersucht worden ist. Es kann daher nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass das Kantonsspital St. Gallen eine EFL noch als indiziert betrachtet hätte, wenn ihm das RAD-Gutachten vorgelegen hätte. Möglicherweise hat es mit der Empfehlung einer EFL einfach darauf hinweisen wollen, dass die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeitsschätzung durch eine Fachperson erfolgen muss. Es ist daher davon auszugehen, dass der RAD-Gutachter die Arbeitsfähigkeit gestützt auf die Vorakten und seine Untersuchungsergebnisse rechtsgenügend feststellen können.

3.5 Der Rechtsvertreter hat viertens vorgebracht, dass der RAD-Gutachter bei seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht berücksichtigt habe, dass die Beschwerdeführerin auch im Sitzen nicht voll arbeitsfähig sei. Die Beschwerdegegnerin hat den Gutachter mit diesem Vorwurf konfrontiert. Dieser hat erklärt, dass die Beschwerdeführerin selbst angegeben habe, vier Stunden am Stück sitzend tätig sein zu können. Er habe diese Angaben verifizieren können. Die Sitzfunktion sei bei einer leichten Wechselbelastung kein limitierendes Gesundheitsproblem. Auch diese Ausführungen des Gutachters sind schlüssig. So hat er angegeben, die Beschwerdeführerin sei täglich während ca. 6 Stunden voll leistungsfähig. Bei einer wechselbelastenden Tätigkeit sitzt die Beschwerdeführerin nicht vier Stunden am Stück, sondern übt zwischendurch gehende Tätigkeiten aus. Insofern

hat die eingeschränkte Sitzfunktion der Beschwerdeführerin bei der Ausübung einer adaptierten Tätigkeit somit keine Relevanz. 3.6 Fünftens hat der Rechtsvertreter geltend gemacht, dass der RAD-Gutachter erklärt habe, die Beschwerdeführerin sei ca. 6 Stunden pro Tag voll leistungsfähig. Ihre Arbeitsfähigkeit betrage deshalb nicht 75 %, sondern 66.7 %, da sie 45 Stunden pro Woche gearbeitet habe. Gemäss dem Gutachten hat der Sachverständige die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit auf 75 % geschätzt. Er hat zudem angegeben, dass sie somit ca. 6 Stunden pro Tag voll leistungsfähig sei. Der Sachverständige ist daher offensichtlich davon ausgegangen, dass ein Arbeitstag in einer adaptierten Tätigkeit 8 Stunden dauere ($0.75 \times 8 \text{ Stunden} = 6 \text{ Stunden}$). Wie viele Stunden die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit gearbeitet hat, spielt deshalb keine Rolle. Der vom Sachverständigen geschätzte Arbeitsfähigkeitsgrad liegt somit bei 75 %.

3.7 Sechstens hat der Rechtsvertreter noch eingewendet, der RAD-Gutachter habe die Arbeitsunfähigkeit zu tief eingeschätzt, da er der Belastungsabhängigkeit der Beschwerden nicht Rechnung getragen habe. Der Gutachter habe nicht berücksichtigt, dass sich die Beschwerdeführerin massiv schone und bei Belastung sofort mit massiver Beschwerdezunahme reagiere. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Sachverständige die Beschwerden als belastungsabhängig qualifiziert hat. Der Sachverständige hat auch erklärt, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr im Service und als Küchenhilfe arbeiten könne. Gerade weil die Beschwerden belastungsabhängig sind, hat er als adaptierte Tätigkeit eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit empfohlen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwieweit er die Belastungsabhängigkeit der Beschwerden bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht genügend berücksichtigt haben sollte. Im Übrigen ist unklar, was der Rechtsvertreter unter "massiver Schonung" versteht. Sollte er darunter verstehen, dass die Beschwerdeführerin im Betrieb nur noch die adaptierten Tätigkeiten ausübt, geht diese Argumentation ohnehin an der Sache vorbei.

E. 4

4.1 Der Rechtsvertreter hat weiter vorgebracht, dass die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ihrer langjährigen selbständigen Tätigkeit im Restaurationsbereich sowie aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters nicht verwertbar sei. 4.2 Referenzpunkt für die Verwertung der Restarbeitsfähigkeit ist der hypothetische ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Nach der Rechtsprechung handelt es sich dabei um einen theoretischen und abstrakten Begriff, der dazu dient, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von demjenigen der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen. Der Begriff umschliesst einerseits ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen dem Angebot von und der Nachfrage nach Stellen; andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob die invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 273 E. 4b; ZAK 1991 S. 320 f. E. 3b). Daraus folgt, dass für die Invaliditätsbemessung nicht darauf abzustellen ist, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 291). 4.3 Die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit ist mit 25 % nur leicht reduziert. Die

Argumentation, die Restarbeitsfähigkeit sei nicht verwertbar, ist somit nicht stichhaltig. Bezüglich der langjährigen Tätigkeit im Restaurationsbereich ist folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin hat die Sekundarschule besucht und eine (nicht abgeschlossene) kaufmännische Grundausbildung absolviert. Von 1971-1987 und 1993-1995 hat sie diverse unselbständige Tätigkeiten, u.a. auch im kaufmännischen Bereich, ausgeübt (vgl. IK-Auszug; act. G 10). Zudem hat die Beschwerdeführerin im Anmeldeformular angegeben, über spezielle Kenntnisse in der Liegenschaftsverwaltung zu verfügen. Und schliesslich hat sie im Betrieb die Buchhaltung gemacht. Die Beschwerdeführerin bringt somit die Qualifikationen und intellektuellen Fähigkeiten für eine Anstellung als kaufmännische Angestellte mit. Da eine Tätigkeit im kaufmännischen Bereich zudem die vom Gutachter festgelegten Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit erfüllt, kann der Argumentation des Rechtsvertreters, die Restarbeitsfähigkeit sei wegen der langjährigen Tätigkeit im Restaurationsbereich nicht verwertbar, nicht gefolgt werden. Mit Bezug auf das Alter ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt des (unbestrittenen) hypothetischen Rentenbeginns am 1. April 2011 61-jährig gewesen ist. Ihre Rückenbeschwerden sind erstmals im Sommer 2008 und somit rund drei Jahre vor dem hypothetischen Rentenbeginn eingetreten. Bereits im September 2008 ist bei ihr ein rezidivierendes lumbalbetontes Schmerzsyndrom und eine LWK-1-Fraktur diagnostiziert und die Differentialdiagnose osteoporotische Kompressionsfraktur angegeben worden. Aufgrund dieser Diagnose muss der Beschwerdeführerin schon im Jahr 2008, d.h. als 58-Jährige, bewusst gewesen sein, dass sie nicht mehr vollständig genesen würde. Gestützt auf die Schadenminderungspflicht hätte sich die Beschwerdeführerin daher bereits zu diesem Zeitpunkt, d.h. sechs Jahre vor Erreichen des Pensionsalters, nach einer unselbständigen, weniger rückenbelastenden Tätigkeit umsehen müssen. Ihr fortgeschrittenes Alter hätte die Stellensuche sicherlich erschwert, jedoch nicht verunmöglicht.

E. 5

5.1 Der Rechtsvertreter hat weiter geltend gemacht, dass der Beschwerdeführerin ein Berufswechsel nicht zugemutet werden könne. Gerade seit der Pensionierung ihres Ehemannes sei ihre Präsenz im Familienbetrieb umso notwendiger. Der Betrieb habe über lange Jahre eine Stammkundschaft und einen guten Ruf erworben. Zudem würden durch eine vorzeitige Aufgabe des Betriebs unnötige Folgekosten entstehen. 5.2 Nach dem auf dem Gebiet der Invalidenversicherung allgemein geltenden Grundsatz der Schadenminderungspflicht hat eine versicherte Person alles ihr Zumutbare selber vorzukehren, um die Folgen der Invalidität bestmöglich zu mindern. Ein Rentenanspruch ist zu verneinen, wenn die versicherte Person ■ nötigenfalls mit einem Berufswechsel ■ zumutbarerweise in der Lage ist, ein rentenausschliessendes bzw. rentenreduzierendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der zumutbaren Tätigkeit sind die gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort etc. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer massgeblich (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Februar 2013, 8C_654/2012). 5.3 Die Beschwerdeführerin hat im Betrieb die Betriebsführung gemacht, als Küchenhilfe und im Service gearbeitet und die Tätigkeiten in der Wäscherei erledigt. Der Ruf eines Restaurantbetriebs hängt im Wesentlichen von der Küche und damit von den Kochkünsten

des Kochs ab. Diese Aufgabe hat im vorliegenden Fall der Ehemann der Beschwerdeführerin übernommen. Die Tätigkeiten, die die Beschwerdeführerin im Betrieb ausgeübt hat, setzen ■ bis auf die Betriebsführung ■ keine besonderen Qualifikationen voraus. Es müsste damit ohne grössere Umstände möglich gewesen sein, einen gleichwertigen Ersatz für sie zu finden, ohne den guten Ruf des Betriebs zu gefährden oder Stammkundschaft zu verlieren. Zudem ist, wie unter Ziffer 5.2 erläutert, die Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar. Unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten ist ihr ein Berufswechsel somit zumutbar.

E. 6

Schliesslich ist noch der Invaliditätsgrad zu ermitteln. Wie in Ziffer 4.3 erläutert, hat die Beschwerdeführerin eine kaufmännische Grundausbildung absolviert und scheinbar auch mehrere Jahre lang auf diesem Beruf gearbeitet. Da es sich bei dieser Tätigkeit um eine vom Gutachter umschriebene adaptierte Tätigkeit handelt, entspricht die Invalidenkarriere der Validenkarriere. Der Invaliditätsgrad kann vorliegend somit anhand eines Prozentvergleichs berechnet werden. Die Beschwerdeführerin ist in einer adaptierten Tätigkeit 25 % arbeitsunfähig. Des Weiteren erscheint ein Abzug von 10 % wegen der Einkommenseinbusse aufgrund der verlorenen Dienstjahre als angemessen. Der Invaliditätsgrad beträgt somit 32.5 %.

E. 7

7.1 Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. 7.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird angerechnet. Bei diesem Verfahrensausgang hat die unterliegende Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.